

Spitex Verband SG | AR | AI · Marktplatz 24 · 9000 St. Gallen

Regierungsrat Bruno Damann
Vorsteher Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

Per Mail an pflageinitiative@sg.ch

Datum: 22. Februar 2024
Kontakt: Dominik Weber-Rutishauser
E-Mail: dominik.weber@spitex.sg

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG-BFAP) – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Damann
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Umsetzung Pflegeinitiative Teilprojekt 1) Stellung zu nehmen

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Spitex Verband SG|AR|AI dankt für den vorliegenden Gesetzesentwurf. Er deckt unserer Ansicht nach alle sinnvollen Fördermassnahmen ab und wirkt sehr ausgewogen und durchdacht. Wir können der Vorlage im Grundsatz zustimmen, weisen aber in den nachstehenden Bemerkungen auf aus unserer Sicht sinnvolle Änderungsvorschläge hin.

Wichtig erscheint uns bei der Umsetzung aller Massnahmen, dass eine möglichst umfassende Abstimmung mit den umliegenden Kantonen gesucht wird. Ein kantonaler Wettbewerb wäre der Sache nicht dienlich. Insbesondere mit den beiden Appenzell sollten Lösungen gesucht werden, welche in allen Kantonen gleich gehandhabt werden. Allenfalls sollten auch Ausnahmeklauseln vorgesehen werden, welche eine überkantonale Lösung ermöglichen (z.B. bei den Ausbildungsverbunden).

Die Geltung des EG-BFAP ist grundsätzlich auf acht Jahre befristet. Nach diesen acht Jahren wird das Problem des Fachkräftemangels hoffentlich entschärft, aber noch keineswegs gelöst sein. Alle gesetzlichen Regelungen sollte daher – wo möglich – auch mit Blick auf Anschlusslösungen definiert werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Wir nehmen Stellung zu einzelnen Artikeln des Entwurfs:

Art. 1 Begriffe

Keine Bemerkungen.

Art. 2 Bedarfsplanung

Keine Bemerkungen.

Art. 3 Ausbildungsverpflichtung a) Grundsatz

Der Spitex Verband SG|AR|AI begrüsst eine allgemeine Ausbildungsverpflichtung der definierten Leistungserbringer. Er findet es wichtig, dass die Regierung die Möglichkeit hat, einzelne Ausbildungswochen je nach Beruf unterschiedlich zu gewichten. Dies einerseits um den effektiven Bedarf besser abdecken zu können, aber auch um die unterschiedlichen Anforderungen an Ausbildungsplätze der einzelnen Berufe zu berücksichtigen.

Wir begrüssen auch die Möglichkeit, Ausbildungsverbunde höher zu gewichten und hoffen so, dass Leistungsanbieter aller Branchen offen sind, gemeinsame Lösungen zu suchen.

Art. 4 Ausbildungsverpflichtung b) Ersatzabgabe 1. Abgabepflicht

Wir sind einverstanden, dass ein Leistungserbringer von der Ersatzabgabe befreit werden kann, wenn er nachweist, dass er die Ausbildungsverpflichtung unverschuldet nicht erfüllen konnte. Wir fordern aber, dass diese Befreiung nur unter klar definierten und nachweisbaren Kriterien erfolgen soll.

Art. 5 Ausbildungsverpflichtung c) Ersatzabgabe 2. Höhe und Verwendungszweck

Der Ertrag aus den Ersatzabgaben soll gemäss Entwurf zweckgebunden für Beiträge an Ausbildungsverbunde verwendet werden. Wir sind damit nicht einverstanden. Mindestens ein Teil der Ersatzabgaben soll in einer Form denjenigen Organisationen ausbezahlt werden, welche mehr als die geforderten Ausbildungswochen erbringen. Ein solcher Bonus soll grosse Betriebe weiterhin motivieren, mehr als die geforderten Ausbildungsplätze anzubieten.

Art. 6 Beiträge an Betriebe, die Ausbildungsplätze Pflege anbieten a) Beitragsarten...

Keine Bemerkungen.

Art. 7 Beiträge an Betriebe, die Ausbildungsplätze Pflege anbieten b) Beitragshöhe...

Keine Bemerkungen.

Art. 8 Beiträge an Ausbildungsverbunde a) Voraussetzungen

Wir sind nicht einverstanden, dass es für einen Ausbildungsverbund immer mindestens drei Betriebe braucht. Aus verschiedenen Gründen ist es möglich, dass ein Betrieb, der auf eine Kooperation angewiesen ist, nur einen Partner findet, mit dem er einen Verbund eingehen kann. Auch hier fallen Koordinationskosten an, welche entgolten werden sollten. Wir schlagen vor, das Wort «wenigstens» durch «in der Regel» zu ersetzen.

Art. 9 Beiträge an Ausbildungsverbände b) Beitragshöhe und Beitragszweck
Keine Bemerkungen.

Art. 10 Beiträge an höhere Fachschulen a) Beitragszweck
Keine Bemerkungen.

Art. 11 Beiträge an höhere Fachschulen b) Beitragshöhe
Keine Bemerkungen.

Art. 12 Ausbildungsbeiträge für Studierende a) beitragsberechtigte Personen
Wir sind der Meinung, dass geprüft werden sollte, ob nicht doch auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger als Quereinsteiger und Quereinsteiger – allenfalls mit einem Verpflichtungsvertrag – beitragsberechtigt sein sollen. Zudem bitten wir zu prüfen, ob die Alterslimite von 50 Jahren nicht noch erhöht und das Mindestalter für Quereinsteigende gesenkt werden sollte.

Art. 13 Ausbildungsbeiträge für Studierende b) Beitragshöhe
Der Spitex Verband SG|AR|AI begrüsst grundsätzlich, dass die Regierung die Möglichkeit hat, Beitragshöhe und Abstufungen nach Art der Ausbildung oder beitragsberechtigte Ausbildungsjahre festzulegen. Wir sind aber mit der im Begleittext vorgeschlagenen Absicht bei der HF-Ausbildung nur die verkürzte Ausbildung von zwei Jahren zu unterstützen, dezidiert nicht einverstanden. Wir befürchten, dass wir so Ausbildungswillige verlieren könnten, die Qualität der zweijährigen Ausbildung sinken würde und wir mit einer steigenden Anzahl StudienabbrecherInnen rechnen müssten.

Wir sehen, dass aus verschiedenen Gründen – vor allem auch aus finanziellen – die Unterstützungsmöglichkeiten eingeschränkt werden müssen. Wir schlagen daher folgende Lösung als Alternative vor: Sowohl die FH- wie auch die HF-Ausbildung wird grundsätzlich zwei Jahre mit einem identischen und wenn nötig tieferen Beitrag als jetzt vorgeschlagen unterstützt. Die Auszahlung des so definierten Beitrags wird bei dreijährigen Ausbildungen in drei Jahrestanchen vorgenommen. Eine analoge Unterstützung soll auch für die Ausbildung im Teilzeitprogramm vorgesehen werden.

Art. 14 Ausbildungsbeiträge für Studierende c) Auszahlungsmodalitäten
Keine Bemerkungen.

Art. 15 Beiträge zur Unterstützung des Wiedereinstiegs... a) Voraussetzungen
Keine Bemerkungen.

Art. 16 Beiträge zur Unterstützung des Wiedereinstiegs... b) Beitragshöhe
Keine Bemerkungen.

Art. 17 Rückforderung von Beiträgen
Keine Bemerkungen.

Zur Streichung von Art. 12 lit. h) im «Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012» haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Spitex Verband SG|AR|AI



Elisabeth Warzinek
Präsidentin



Dominik Weber-Rutishauser
Geschäftsleiter